

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und pri-
vate Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf
eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales vom 10. November
2025**

Stellungnahme (DV 24/25) der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vom
20. November 2025

Inhalt

I. Vorbemerkung	3
II. Änderungen des SGB II nach Artikel 1 des Referentenentwurfs	3
1. Vorrang der Vermittlung § 3a SGB II-E	3
2. Erreichbarkeit § 7b Abs. 4 SGB II-E	5
3. Zumutbarkeit ab dem 1. Geburtstag des Kindes, § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E	5
4. Karenzzeit Vermögen, §12 Abs. 3 und 2 SGB II-E	6
5. Inanspruchnahme von Leistungen der Rehabilitation, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 Nr. 6 SGB II-E	7
6. Potenzialanalyse und Kooperationsplan, § 15 SGB II-E	7
7. Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden § 16e SGB II-E	8
8. Karenzzeit Kosten der Unterkunft, § 22 Abs. 1 Satz 6, 7 und 8 SGB II-E	9
a) Begrenzung der angemessenen Aufwendung für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-E)	9
b) Quadratmeterhöchstmiete (§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 SGB II-E)	10
c) Verstöße gegen Mietpreisbremse (§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 SGB II-E)	11
d) Hinweispflicht, § 22 Abs. 1a SGB II-E	12
e) Direktzahlung an Vermieter*in oder anderen Empfangsberechtigten, § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 SGB II-E	12
9. Leistungsminderungen §§ 31 ff. SGB -E	13
a) § 31a Abs. 1 SGB II-E	13
b) § 31a Abs. 2 SGB II-E	14
c) § 31a Abs. 4 SGB II-E	14
d) § 31a Abs. 7 SGB II-E	15
10. Beginn und Dauer der Minderung, § 31b SGB II-E	16
a) § 31b Abs. 2 Satz 1 SGB II-E	16
b) § 31b Abs.3 SGB II-E	17
11. Meldeversäumnisse, § 32 SGB II-E	17
a) Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen § 32a SGB II-E	18
12. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f Abs. 6 SGB II-E	18
13. Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik, § 50b SGB II-E	20
III. Änderungen des SGB III nach Artikel 2 des Referentenentwurfs	20
1. Zusammenarbeit und rechtskreisübergreifende Kooperationen in der Förderung junger Menschen, §§ 9b und 10 SGB III-E	20
2. Umfassende Beratung – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, §§ 28b und 31b III-E	21
IV. Weitergehender Regelungsbedarf zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung des SGB II	23
1. Vertikale Einkommensanrechnung, § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II	23
2. Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat, § 11 Abs. 2 und 3 SGB II	23
3. Bildungs- und Teilhabeleistungen, § 28 SGB II	24

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 13. November 2025 den Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Die Ausführungen nehmen zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs Stellung. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich. An dieser Stelle mahnt der Deutsche Verein wiederholt an, ausreichend Zeit für eine angemessene Beteiligung der Akteure einzuplanen. Auch dies kann dazu beitragen, Lösungen zu entwickeln, die auf einen breiten Konsens stoßen, Nachvollziehbarkeit gewährleisten und in Teilen hochstreichig geführte Diskurse zu versachlichen und zu befrieden. Darüber hinaus weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass der Personenkreis der Leistungsberechtigten im SGB II äußerst heterogen ist. Rund 1,4 Mio. der rund 5,3 Mio. Leistungsberechtigten sind nicht erwerbfähig; weit überwiegend handelt es sich um Kinder im Alter unter 15 Jahren. Rund 800.000 Leistungsberechtigte sind erwerbstätig; sie beziehen Leistungen, da ihr Einkommen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts reicht. Fast eine Million Leistungsberechtigte sind langzeitarbeitslos, oft mit geringen Chancen auf eine unmittelbare Arbeitsaufnahme.¹ Dieser Heterogenität des Personenkreises im SGB II muss Rechnung getragen werden, wenn eine sachliche Debatte über die rechtliche Weiterentwicklung der Grundsicherung mit realistischen Erwartungen, Minderausgaben erzielen zu können, geführt werden soll. Der Deutsche Verein behält sich vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen einzubringen.

II. Änderungen des SGB II nach Artikel 1 des Referentenentwurfs

1. Vorrang der Vermittlung § 3a SGB II-E

Der RefE sieht vor, den Vorrang der Vermittlung, der bislang im SGB II unter den Leistungsgrundsätzen (§ 3 Abs. 1 Satz 3–5 SGB II) geregelt ist, neu zu fassen und ausdrücklich in einer eigenständigen Vorschrift (§ 3a SGB II-E) zu verankern. Hierzu wird in § 3a Abs. 1 SGB II-E der Rechtsgrundsatz des Vorrangs der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit vor Geldleistungen aus dem SGB III in das SGB II aufgenommen (vgl. § 4 Abs. 1 SGB III). § 3a Abs. 2 SGB II-E stellt klar, dass dieser Vorrang auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit besteht. Allerdings entfällt die mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführte und auch im SGB III geltende Regelung, dass bei der Entscheidung über eine Eingliederungsleistung immer dann keine Vorrangigkeit der Unterstützung einer unmittelbaren Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit besteht, wenn eine andere Leistung für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist, insbesondere bei Per-

¹ Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Eckwerte des Arbeitsmarktes und der Grundsicherung – Deutschland und Länder (Monatszahlen), Oktober 2025.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Rahel Schwarz.

sonen ohne Berufsabschluss (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II; § 4 Abs. 2 SGB III). Stattdessen kann zukünftig eine Ausnahme bestehen, wenn die Leistung erfolgversprechender ist; dies gilt insbesondere bei Leistungsberechtigten im Alter bis zu 30 Jahren (§ 3a Abs. 2 Satz 1–2 SGB II-E). Wie in der jetzigen Fassung des SGB II soll der Vorrang der Vermittlung auch weiterhin nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld nach § 16b SGB II gelten (§ 3a Abs. 2 Satz 3 SGB II-E).

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erkennt an, dass mit den vorgesehenen Neuregelungen die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestärkt wird. Dies ist zu begrüßen. Sie bewertet die vorgesehene Aufhebung der Erforderlichkeit weitergehender Leistungen, insbesondere bei Leistungsberechtigten ohne Berufsabschluss, allerdings als eine Einschränkung des Ziels einer dauerhaften Eingliederung. Die Mehrheit der arbeitsuchenden und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II hat keinen Berufsabschluss. Dies trägt zu einer Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug bei.² Der Deutsche Verein hat deshalb mehrfach auf das Erfordernis hingewiesen, Leistungsberechtigte im SGB II stärker als bisher in die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III einzubeziehen und hierzu den Vermittlungsvorrang im SGB II flexibel zur Förderung beruflicher Weiterbildung zu öffnen und entsprechend rechtlich auszugestalten.³ Mit dem Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Zuständigkeit für die Förderung beruflicher Weiterbildung von Leistungsberechtigten im SGB II von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit übertragen. Dies geschah unter Beibehaltung der Gesamtverantwortung für die Integration bei den Jobcentern. Damit sollte der Eingliederungstitel des SGB II unter Sicherung der Förderung von den Kosten entlastet werden.⁴

Die Geschäftsstelle regt deshalb an, die bestehende Regelung zur Erforderlichkeit weitergehender Leistungen für die dauerhafte Eingliederung, insbesondere bei Leistungsberechtigten ohne Berufsabschluss (§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II), im SGB II beizubehalten. Damit würde die Förderung beruflicher Weiterbildung für Leistungsberechtigte im SGB II weiterhin sichergestellt und der Gleichklang mit den Regelungen des Vorrangs der Vermittlung im SGB III gewahrt bleiben.

2 Bundesagentur für Arbeit: Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005), Oktober 2025.

3 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. März 2020; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021; Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV 14/22) vom 7. Oktober 2022; Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für eine Stärkung der beruflichen Nachqualifizierung für Leistungsberechtigte im SGB II (DV 19/23) vom 19. Juni 2024.

4 Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29. Dezember 2023, Art. 4 und 5).

2. Erreichbarkeit § 7b Abs. 4 SGB II-E

Gemäß § 7b Abs. 4 SGB II-E gelten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf wegen drei aufeinander folgender Meldeversäumnisse (§ 32a Abs. 1 Satz 1 SGB II-E) entzogen wurde, als nicht erreichbar, es sei denn, dass sie innerhalb eines Monats ab Beginn des Leistungsentzugs (§ 32a Abs. 1 Satz 3 SGB II-E) persönlich im Jobcenter erscheinen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten nur Leistungen, wenn sie erreichbar sind (§ 7b Abs. 1 Satz 1 SGB II).

In diesen Fällen sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt werden (vgl. § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 SGB II-E).

Bewertung:

Unabhängig von einer grundsätzlichen Bewertung der vorgesehenen Neuregelung der Erreichbarkeit weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auf Folgendes hin: In Anbetracht der Rechtsfolge der Neuregelung von § 7b Abs. 4 SGB II-E sollte ausgeschlossen werden, dass Leistungsberechtigten mit psychischen Erkrankungen aufgrund von Meldeversäumnissen im Zusammenhang mit ihrem gesundheitlichen Zustand der gesamte Leistungsanspruch entzogen wird. Insbesondere sollte ein enger Ausnahmetatbestand für die Fälle geschaffen werden, in denen ein persönliches Erscheinen nicht möglich ist. So enthält derzeit § 3 Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) weitere wichtige Gründe zu § 7b Abs. 2 SGB II.

3. Zumutbarkeit ab dem 1. Geburtstag des Kindes, § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E

Der RefE sieht vor, den Zeitpunkt, ab dem für Erziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder Sprachkurs unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit in der Regel zumutbar ist, von der Vollendung des dritten auf die Vollendung ersten Lebensjahres des Kindes abzusenken (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E).

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Änderungen der Zumutbarkeitsregeln nach § 10 SGB II Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E differenziert. In seinen Empfehlungen zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter spricht sich der Deutsche Verein für eine frühzeitige Beratung durch die Jobcenter aus, auch wenn das jüngste Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Durch einen kontinuierlichen Kontakt zwischen Jobcenter und Erziehenden wird eine spätere Erwerbsintegration unterstützt.⁵ Die Beratung von Erziehenden mit Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch die geplante Änderung der Zumutbarkeitsregeln gestärkt. Dies stellt ein Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Frauen über den gesamten Lebensverlauf hinweg dar.

⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter (DV 5/25) vom 16. September 2025, S. 5 f.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist dabei darauf hin, dass die individuelle Lebenssituation und notwendigen Infrastrukturangebote im Sozialraum sowie die Bedarfe der Kinder berücksichtigt werden müssen. Insbesondere die in vielen Fällen besonders herausfordernde Situation Alleinerziehender – insbesondere die sehr geringen Zeitbudgets aufgrund der alleinigen Sorgeverantwortung – ist zwingend bei der Bewertung der Zumutbarkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E in den Blick zu nehmen.⁶ Ebenso zentral ist der Zugang zu bedarfsgerechter Kinderbetreuung, der regional nicht immer gegeben ist. Ein einseitiger Druck auf die Erziehenden ohne angemessene Berücksichtigung der Rahmenbedingungen muss vermieden werden. Für die Integration Erziehender in Erwerbsarbeit hat der Deutsche Verein auf die notwendige Sensibilität der Fachkräfte bezüglich geschlechterstereotyper Berufszuschreibungen und den damit häufig verknüpften geringeren Stundenlöhnen in Berufen mit einem niedrigen Anteil von Männern hingewiesen.⁷

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist zudem darauf hin, dass die geplante Neuregelung die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nicht unterlaufen sollte. Zwar ist die frühzeitige Erwerbsintegration von Müttern nach Geburt eines Kindes auch eine der gleichstellungsorientierten Zielrichtungen des BEEG. Gleichzeitig soll den Familien durch das Elterngeld bewusst ein Schonraum gewährt und die Betreuungsleistung anerkannt werden. Alleinerziehende haben hierbei einen Anspruch auf den Bezug von Basiselterngeldes für 14 Monate (§ 4c BEEG). Dies muss im Rahmen der geplanten Neuregelung des § 10 SGB II, die die Zumutbarkeitsgrenze auf 12 Monate absenkt, berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass durch die geplante Änderung eine Angleichung zwischen dem SGB II und dem Anspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nach § 24 SGB VIII vorgenommen wird. Hiermit werden weitere Anreize für den Ausbau von Betreuungsplätzen in Regionen mit einer Unterversorgung gesetzt.

4. Karenzzeit Vermögen, §12 Abs. 3 und 2 SGB II-E

Der RefE sieht vor, die Karenzzeit für Vermögen (§ 12 Abs. 3 SGB II) zu streichen und die Vermögenfreigrenzen anhand des Alters der Leistungsberechtigten neu zu definieren (§ 12 Abs. 2 SGB II-E).

Bewertung:

Innerhalb des Deutschen Vereins wurde die Einführung der Karenzzeiten für Vermögen unterschiedlich bewertet.⁸

6 Siehe dazu die ausführlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins: DV 5/25.

7 Vgl. DV 5/25, S. 11.

8 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölf-ten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV 14/22) vom 7. Oktober 2022.

5. Inanspruchnahme von Leistungen der Rehabilitation, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 Nr. 6 SGB II-E

Der RefE sieht vor, dass die Fachkräfte der Jobcenter in der Beratung bei Bedarf auf Leistungen der Rehabilitation nach dem SGB IX (sowie auf Präventions- und Gesundheitsleistungen von Kommunen und Krankenkasse) hinweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB II-E). Bei der Vereinbarung eines Kooperationsplans sollen sie bei Bedarf darauf hinwirken, dass diese Leistungen beantragt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 SGB II-E).

Bewertung:

Sowohl für die Beratung nach § 14 Abs. 2 SGB II als auch für die Vereinbarung eines Kooperationsplans wird im RefE nicht geregelt, wie ein Rehabilitations-Bedarf ermittelt werden kann oder soll. Der Deutsche Verein hat in Empfehlungen einen Vorschlag dafür gemacht, wie im Jobcenter bei Personen, die psychisch auffällig sind oder bei denen eine psychiatrische Diagnose bekannt ist, der Bedarf an medizinischen, therapeutischen und Leistungen nach § 5 SGB IX geklärt werden kann. Dieser Vorschlag umfasst u.a. die Einrichtung einer Clearing-Stelle im Jobcenter, wo psychotherapeutischer Unterstützungsbedarf geklärt und bei Bedarf in entsprechende therapeutische Angebote vermittelt werden kann.⁹ Da ein erheblicher Teil erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im SGB II psychisch beeinträchtigt oder erkrankt ist und einige Jobcenter das darin beschriebene Verfahren erfolgreich umsetzen, sollte dieser Vorschlag aufgegriffen werden. Damit wird die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass ein Bedarf erkannt wird, der erfüllt werden muss, um Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern.

6. Potenzialanalyse und Kooperationsplan, § 15 SGB II-E

Der RefE sieht vor, dass die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften des Jobcenters und Leistungsberechtigten weiterhin in einem Kooperationsplan vereinbart wird. Der § 15 Abs. 2 SGB II wird ergänzt um die Verpflichtung des Jobcenters, ein „persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung“ zu machen und so geändert, dass die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit oberste Priorität in der Zusammenarbeit hat. Die in den Absätzen 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen werden Teil eines neuen § 15a SGB II-E. Das Schlichtungsverfahren nach der bislang geltenden Fassung von § 15a SGB II wird abgeschafft.

Die Regelung in § 15 Abs. 4 SGB II, dass die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung des Kooperationsplans ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme erfolgt, wird gestrichen, gilt aber in modifizierter Form fort. Die möglichen Konsequenzen einer Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund werden durch eine neue Regelung in § 15a Abs. 1 SGB II-E erweitert und verschärft. Danach können die Fachkräfte des Jobcenters die betreffende leistungsberechtigte Person zu Eigenbemühungen und konkreten Schritten in Ausbildung oder Arbeit verpflichten. Dafür muss keine Vereinbarung mit dem Leistungsberechtigten vorlie-

⁹ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (DV 6/21) vom 7. Dezember 2022.

gen. Wenn das durch einen Kooperationsplans der Fall ist, muss diese beim Erlass des Verwaltungsaktes berücksichtigt werden.

Wenn eine leistungsberechtigte Person im Kooperationsplan vereinbarte Absprachen nicht einhält oder wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, ist die betreffende Person nach § 15a Abs. 2 SGB II-E zu Eigenbemühungen und konkreten Schritten in Ausbildung oder Arbeit per Verwaltungsakt zu verpflichten.

Der Kooperationsplan selbst bleibt in der vom RefE vorgesehenen Fassung von Formalisierung und Rechtsfolgenbelehrung entlastet, kann also wie bisher von den beteiligten Personen gestaltet werden. Die Beteiligten können dabei auf Gegenseitigkeit zusammenarbeiten. Werden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, setzt das Jobcenter eine hierarchische Zusammenarbeit durch. Das Jobcenter setzt die vom Leistungsberechtigten zu erfüllenden Vorgaben fest oder ordnet die Erfüllung von Vereinbarungen an.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass die Integrationsfachkräfte in den Jobcentern auch weiterhin die Option haben sollen, die Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten ohne bürokratische Belastung zu beginnen und fortzusetzen. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Integrationsfachkräfte die Möglichkeit haben, eine leistungsberechtigte Person ein zweites Mal zu einem Gespräch einzuladen, wenn die erste Einladung von dieser nicht wahrgenommen wurde. „Persönliche Angebote“ können Fachkräfte nur machen, wenn sie die Kompetenz haben, mit Leistungsberechtigten individuell differenziert umzugehen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet, dass Integrationsfachkräfte eine Zusammenarbeit auf Gegenseitigkeit durch eine hierarchische Zusammenarbeit ersetzen können. Unter diesen Voraussetzungen ist es aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins konsequent, das Schlichtungsverfahren abzuschaffen.

7. Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden § 16e SGB II-E

Der RefE sieht vor, die Zugangsvoraussetzung zur jetzigen Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II (zukünftig „Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden“) an die Dauer des Leistungsbezugs im SGB II anstatt wie bislang an die Dauer der Arbeitslosigkeit zu knüpfen (§ 16e Abs. 1 SGB II-E). Zudem sollen die geförderten Beschäftigungsverhältnisse zukünftig in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden (§ 16e Abs. 2 SGB II-E).

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vom RefE vorgesehenen Neuregelungen der Förderleistung nach § 16e SGB II-E. Diese Förderleistung wurde mit dem Teilhabechancengesetz vollständig neu gefasst mit dem Ziel, arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mittels Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und ganzheitlicher beschäftigungsbegleitender Betreuung („Coaching“) in ihrer

Beschäftigungsfähigkeit zu stärken und in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren.¹⁰ Evaluationen zeigen, dass dies trotz der Arbeitsmarktferne der Zielgruppe gut gelingt.¹¹

Von der im RefE vorgesehenen Vereinfachung der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Langzeitleistungsbezug im SGB II mit maximal kurzzeitiger Beschäftigung oder Selbstständigkeit statt Langzeitarbeitsarbeitslosigkeit [mindestens zwei Jahre] nach § 18 SGB III) erwartet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine Verwaltungsvereinfachung für die Jobcenter. Diese können sie für eine Ausweitung der Förderung (beispielsweise durch verstärkte Stellenakquise und Arbeitgeberansprache oder Ansprache von Leistungsberechtigten) nutzen, soweit die Mittel zur Eingliederung hierfür zur Verfügung stehen oder durch den Passiv-Aktiv-Transfer mobilisiert werden können (s. § 44f Abs. 6 SGB II-E – Passiv-Aktiv-Transfer). Dies kann dazu beitragen, dass Jobcenter die Förderung intensiver als bisher nutzen. Die vorgesehene Einbeziehung der Geförderten in die Arbeitslosenversicherung entspricht nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dem Ziel der Förderung einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

8. Karenzzeit Kosten der Unterkunft, § 22 Abs. 1 Satz 6, 7 und 8 SGB II-E

Die mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführte Karenzzeit für Kosten der Unterkunft von einem Jahr bleibt grundsätzlich erhalten (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II). Die angemessenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft werden jedoch zum einen durch die Neuregelung nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-E auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit begrenzt. Zum anderen werden zwei Ausnahmen von der Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft in das Gesetz aufgenommen (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-E).

Demnach gelten die tatsächlichen Wohnkosten als unangemessen und die Regelungen der Karenzzeit gelten nicht, wenn der kommunale Träger eine Quadratmeterhöchstmiete festgelegt hat und die tatsächlichen Aufwendungen darüber liegen (§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 SGB II-E) oder die Höhe der Kaltmiete gegen eine örtlich festgelegte Mietpreisbremse (§ 556d BGB) verstößt (§ 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 2 SGB II-E). Im Einzelfall können während der Karenzzeit unabewisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-E).

Bewertung:

- a) *Begrenzung der angemessenen Aufwendung für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-E)*

Die Mitglieder des Deutschen Vereins haben die Einführung der Karenzzeit für die Wohnkosten unterschiedlich bewertet. Einige erwarteten, dass die Karenzzeit sowohl zu Verwaltungsvereinfachungen führe als auch den Leistungsberechtigten die Sorge nehme, ihre Wohnung und ihr gewohntes Wohnumfeld verlassen zu müssen. Dies könnte sich positiv auf die Erwerbsintegration auswirken. Andere lehnten eine Karenzzeit für Wohnkosten strikt ab, da sie unter anderem negative

10 Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2583).

11 Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht, IAB-Forschungsbericht 4|2024.

Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt und eine ungerechtfertigte Besserstellung von zukünftigen Leistungsbeziehern im Vergleich zu den Menschen befürchteten, die sich bereits im Leistungsbezug befinden.¹²

Das elementare Grundbedürfnis „Wohnen“ ist bei allen Leistungsberechtigten dauerhaft zu sichern. Daher hat sich der Deutsche Verein dafür ausgesprochen, die bestehenden Regelungen zur Existenzsicherung im Bereich Wohnen weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung realitätsgerecht, verlässlich und nachvollziehbar zu decken, negative Effekte auf dem Wohnungsmarkt zu vermeiden sowie einen rechtssicheren und transparenten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten.¹³

Durch die vorgesehene Begrenzung der Kosten der Unterkunft auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit sollen die Übernahme von sehr hohen Mieten in der Grundsicherung ausgeschlossen und negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt vermieden werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass im Jahr 2024 12,6 % der Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung mit den anerkannten Aufwendungen ihre Miete nicht decken konnten. Hierunter fallen besonders viele Bedarfsgemeinschaften mit Kindern.¹⁴

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins plädiert daher dafür, in Fällen, in denen eine Mietsenkung oder ein Umzug nicht möglich sind, auch während der Karenzzeit von der Härtefallregelung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-E Gebrauch zu machen, um Wohnungsverlust auszuschließen. In der Begründung des RefE wird bei der Härtefallregelung beispielhaft auf notwendige, nicht vermeidbare Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft hingewiesen (S. 71 RefE).

b) Quadratmeterhöchstmiete (§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 SGB II-E)

Der RefE sieht vor, dass die kommunalen Träger eine sogenannte Quadratmeterhöchstgrenze schlüssig festlegen können. Damit soll gegen Sozialmissbrauch vorgegangen werden, insbesondere durch die Vermietung von überteuerten Kleinstwohnungen.

In der Begründung bezieht sich die Erstellung von Quadratmeterhöchstpreisen allein auf Kleinstwohnungen (RefE, S. 71), dies ist aber nicht aus dem Gesetzestext ersichtlich.

Bewertung:

Hier bedarf es nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einer gesetzlichen Klarstellung. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gibt außerdem zu bedenken, dass durch die vorgesehene Neuregelung des RefE nicht klar

12 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV 14/22) vom 7. Oktober 2022.

13 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und SGB XII (DV 30/16) vom 12. September 2017.

14 BT-Drucks. 21/1005: Die Differenz der anerkannten und tatsächlichen Kosten in der Gruppe derjenigen, bei denen eine solche vorliegt, liegt bei durchschnittlich 116 € monatlich aller BGen; besonders stark betroffen sind mit mtl. 141,60 € BGen mit Kindern (S. 7 ff., Fragen 19–30; S. 83, Tabelle 5).

erkennbar ist, wie sich ein ermittelter Quadratmeterhöchstpreis zu einem bestehenden schlüssigen Konzept verhält. Zudem gab es bei der Erstellung von schlüssigen Konzepten in der Praxis in den vergangenen Jahren doch erhebliche Rechtsunsicherheiten, nicht zuletzt, weil nicht alle Kommunen über ausreichende Daten verfügten.

c) *Verstöße gegen Mietpreisbremse (§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 SGB II-E)*

Übersteigen die Kosten der Unterkunft die nach § 556d BGB zulässige Miethöhe, sollen die Jobcenter zukünftig die Leistungsberechtigten auffordern, die zu hohe Miete gegenüber ihrem Vermieter zu rügen (§ 556g Abs. 2 BGB). Kommt es daraufhin zu einer Absenkung auf eine zulässige Höhe im Rahmen der Mietpreisbremse, ist das Kostensenkungsverfahren zunächst abgeschlossen. Eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen (RefE, S. 71).

Im Falle eines anhängigen Gerichtsverfahrens über die zulässige Miethöhe im Rahmen der Mietpreisbremse sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zum Verfahrensabschluss von den Jobcentern als Bedarfe anzuerkennen. Etwaige Rückforderungsansprüche gegen den oder die Vermieter*in wegen überzahlter Miete (§ 556g Abs. 1 BGB) gehen für die Zeit des Leistungsbezug auf das Jobcenter über (§ 33 SGB II) und werden von diesem zivilrechtlich gegen den oder die Vermieter*in geltend gemacht.

Bewertung:

Mit diesen Neuregelungen sollen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für Mietkosten sowie daraus folgende negative Auswirkungen auf Wohnungsmärkte vermieden werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet wirksame Maßnahmen, um auszuschließen, dass die Träger der Grundsicherung unverhältnismäßig hohe Mieten übernehmen, die gegen die gesetzliche Mietpreisbremse verstoßen. Dies stärkt die Einhaltung der gesetzlichen Mietpreisbremse und verhindert negative Effekte auf den Wohnungsmarkt.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hat jedoch Zweifel, inwieweit die neuen Regelungen hierzu geeignet sind und weist darauf hin, dass viele Mieterinnen und Mieter aus Angst vor Wohnungsverlust und aufgrund der angespannten Wohnungsmärkte darauf verzichten, überhöhte Miete gegenüber ihrem oder ihrer Vermieter*in zu rügen. Zudem bleibt unklar, was geschieht, wenn die Leistungsberechtigten der Aufforderung durch die Jobcenter nicht nachkommen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spricht sich daher dafür aus, die Leistungsberechtigten nicht einseitig mit einer Rügeobligie zu belasten, sondern diese zumindest mit mietrechtlichen Beratungsleistungen und Hilfestrukturen zu flankieren.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist zudem darauf hin, dass es einer umfangreichen rechtlichen Prüfung bedarf, um festzustellen, ob die zu rügende Miethöhe den rechtlichen Voraussetzungen der Mietpreisbremse entspricht, gerade weil viele gesetzliche Ausnahmetatbestände bestehen (z.B. Befristung, Möblier-

rung, Baujahr). Hierfür müssten den Jobcentern zum einen alle notwendigen Informationen vorliegen und zum anderen ausreichend entsprechend geschultes Personal in den Jobcentern vorhanden sein.

d) *Hinweispflicht, § 22 Abs. 1a SGB II-E*

Mit § 22 Abs. 1a SGB II-E wird das Verfahren aus § 35 Abs. 2 SGB XII übernommen, die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zu Beginn des Leistungsbezugs zu prüfen und den Leistungsberechtigten zu informieren, wenn diese den abstrakt angemessenen Umfang übersteigen.

Bewertung:

Der Deutsche Verein hat bereits in seiner Empfehlung zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des SGB XII gefordert, die Regelungen zur Hinweispflicht des § 35 Abs. 2 SGB XII in das SGB II zu übernehmen und diese als Sollregelung auszustalten.¹⁵ Daher begrüßt der Deutschen Verein die Einführung von § 22 Abs. 1a SGB II-E, die dieses vorsieht. Sie sollte jedoch, wie vom Deutschen Verein empfohlen, als Sollregelung ausgestaltet werden.

Insbesondere hinsichtlich der gemischten Bedarfsgemeinschaften ist eine Harmonisierung der Regelungen im SGB II und SGB XII sinnvoll, da ansonsten unterschiedliche Regelungen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII zur Anwendung kommen, die sich auf eine gemeinsame bewohnte Wohnung beziehen.

e) *Direktzahlung an Vermieter*in oder anderen Empfangsberechtigten, § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 SGB II-E*

Gemäß § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 SGB II-E sind den entfallenden Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen, die auf eine Person entfallen, die als nicht erreichbar gilt.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Regelung des § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 SGB II-E. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass bei Personen, die gemäß § 7b Abs. 4 SGB II-E als nicht erreichbar gelten und die mit anderen Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden, die Kosten der Unterkunft auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass es zu Mietschulden und Wohnungsverlust kommt, weil eine Person der Bedarfsgemeinschaft keinen Leistungsanspruch wegen Nichterreichbarkeit (§ 7b Abs. 4 SGB II-E) hat.

¹⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 9/23) vom 19. September 2023.

9. Leistungsminderungen §§ 31 ff. SGB -E

Vorbemerkung:

Der RefE sieht umfassende Änderungen zu Leistungsminderungen nach §§ 31 SGB II vor (siehe hierzu die Buchstaben a-d).

Der Deutsche Verein hat sich intensiv mit den im SGB II geregelten Leistungsminderungen im SGB II befasst und hierzu ausführliche Empfehlungen und Stellungnahmen vorgelegt.¹⁶ Der Deutsche Verein hat stets anerkannt, dass eine leistungsrechtliche Reaktion eröffnet sein muss, wenn Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten oder Meldeterminen nicht nachkommen. Er weist dabei darauf hin, dass die in §§ 31 ff. SGB II geregelten Leistungskürzungen innerhalb eines existenzsichernden Leistungssystems stattfinden und insoweit eine entsprechend verantwortungsbewusste Handhabung der leistungsrechtlichen Reaktionen notwendig ist. Der Deutsche Verein hat sich somit nie für den vollständigen Verzicht auf Leistungsminderungen ausgesprochen, sondern stets für eine rechtssichere, individualisierte und verhältnismäßige Umsetzungspraxis plädiert.

Konkret hat sich der Deutschen Verein lange dafür eingesetzt, dass:

- die Leistungsminderungen auf 30 % des Regelbedarfs begrenzt werden,
- eine Härtefallklausel geschaffen wird,
- Leistungsminderung bei nachträglicher Pflichterfüllung durch einen flexiblen Minderungszeitraum wieder entfallen,
- die Kosten der Unterkunft von Leistungsminderungen ausgenommen werden,
- bei wiederholten Pflichtverletzungen eine persönliche Anhörung durchgeführt wird.¹⁷

a) § 31a Abs. 1 SGB II-E

Der Deutsche Verein hat wiederholt darauf hingewiesen, dass durch das gestaffelte Verfahren bei den Leistungsminderungen (wiederholte Pflichtverletzungen) und den Minderungszeiträumen erhöhte Anforderungen an die Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgenbelehrung, gestellt werden. Diese führt zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit und zu administrativen Problemen bei der Umsetzung der Leistungsminderungen. Auch für die Leistungsberechtigten sind die Rechtsfolgen wiederholter Pflichtverletzungen nicht ohne Weiteres absehbar und nachvollziehbar.¹⁸

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt daher, dass mit den vorgesehenen Neuregelungen der Leistungsminderungen (§ 31a SGB II-E) auf ein gestaffeltes Verfahren verzichtet und hiermit das Verwaltungsverfahren vereinfacht wird. Zudem begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass die Leistungsmin-

¹⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II (DV 26/12) vom 11. Juni 2013, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021.

¹⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021.

¹⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II DV (26/12) vom 11. Juni 2013.

derung nach einer Pflichtverletzung auf 30% des Regelsatzes begrenzt ist. Dies ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Sie begrüßt zudem, dass eine individualisierte und rechtssichere Umsetzung der Leistungsminderung sichergestellt wird. Dies erfolgt, indem stets zu prüfen ist, ob ein wichtiger Grund oder ein Härtefall vorliegen. Zudem wird den Leistungsberechtigten ermöglicht, die Mitwirkungspflicht nachzuholen oder sich ernsthaft dazu bereitzuerklären (§ 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II-E), woraufhin die Leistungsminderung aufgehoben wird und bei wiederholten Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen eine persönliche Anhörung durchgeführt wird (§ 31a Abs. 2 Satz 2 SGB II-E).

b) § 31a Abs. 2 SGB II-E

Mit der vorgesehenen Regelung in § 31a Abs. 2 SGB II-E wird die Möglichkeit der persönlichen Anhörung erweitert. Derzeit kann die Anhörung auf Verlangen der Leistungsberechtigten persönlich erfolgen (§ 31a Abs. 2 Satz 1 SGB II) und soll persönlich erfolgen, wenn die Leistungsberechtigten wiederholt Mitwirkungspflichten verletzt oder wiederholt Meldetermine versäumt (§ 31a Abs. 2 Satz 2 SGB II). Zukünftig soll die Anhörung persönlich erfolgen, soweit dem Jobcenter psychische Erkrankungen bekannt sind oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass hierbei auch von telefonischer Kontaktaufnahme oder aufsuchender Arbeit Gebrauch gemacht werden soll, um eine dauerhafte Leistungsminderung sowie einen dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden (vgl. Begründung zum RefE, S. 74, 75).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass explizit auf die Möglichkeit aufsuchender Arbeit durch die Jobcenter hingewiesen wird. Durch aufsuchende Arbeit können die Erreichbarkeit von Leistungsberechtigten wiederhergestellt und die Mitwirkung stabilisiert werden. Leistungsberechtigte in prekären Lebenslagen oder mit psychischer Erkrankung werden an ihrer Meldeadresse aufgesucht, wenn der Kontakt des Jobcenters zu ihnen abgebrochen ist.¹⁹

c) § 31a Abs. 4 SGB II-E

Gemäß § 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II-E wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Leistungsentzugs oder des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes, soweit sich aufgrund dieser rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt.

¹⁹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu aufsuchender Arbeit als eine Handlungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 7/19) vom 30. April 2020.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verein begrüßt, dass durch die Regelung in § 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II-E sichergestellt wird, dass die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten bestehen bleibt.

Sie begrüßt ferner, dass die Regelungen des § 31a Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II unverändert erhalten bleiben. Darin ist geregelt, dass bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II Leistungsminderungen auf insgesamt 30 % des Regelbedarfs begrenzt sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei zeitlich zusammenfallenden Leistungsminderungen der Regelbedarf maximal um 30 % gekürzt wird.²⁰ Dadurch wird ausgeschlossen, dass es zu einem parallelen Verlauf von Minderungszeiträumen kommt. Zudem dürfen sich rechnerisch ergebende Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass es zu Kürzungen von Kosten der Unterkunft kommt (vgl. § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II).

d) § 31a Abs. 7 SGB II-E

Gemäß § 31a Abs. 7 SGB II-E entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Bewertung:

Die Regelung zum Wegfall des gesamten Regelbedarfs bei der Verweigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen, ist seit ihrer Einführung höchst umstritten. Dies liegt insbesondere an unterschiedlichen juristischen Auslegungen des Urteils des BVerfG zu den Sanktionen vom 5. November 2019.²¹ In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit des vollständigen Leistungsentzugs eröffnet. Jedoch ist strittig, welche Fallkonstellation bzw. Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen.²² Insbesondere ist strittig, ob es sich bei der zumutbaren Arbeit um eine existenzsichernde Erwerbsarbeit handeln muss. Das Gesetz geht nicht davon aus, dass die Leistungsberechtigten eine zumutbare existenzsichere Erwerbstätigkeit aufzunehmen willentlich verweigern müssen.

20 Leandro Valgolio, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB) II Kommentar – Grundsicherung für Arbeitsuchende, November 2024, § 31a SGB II.

21 BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16.

22 Anders liegt dies folglich, wenn *und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit [...] ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern*. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche *tatsächlich existenzsichernde und [...] zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund [...] willentlich verweigert*, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“ (BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 Rdnr. 209).

Mit der nun vorgesehenen Neuregelung soll die Regelung praxistauglicher und wirkungsvoller ausgestaltet werden, indem auf das Erfordernis einer vorherigen Pflichtverletzung verzichtet wird.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verein begrüßt unabhängig von einer grundsätzlichen Bewertung des § 31b Abs. 7 SGB II-E, dass die Kosten der Unterkunft auch weiterhin im Falle von verweigerter Arbeitsaufnahme gemäß § 31a Abs. 7 SGB II-E entweder direkt an den oder die Vermieter*in oder an eine andere empfangsberechtigte Person für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gezahlt werden. Damit können Mietschulden und Wohnungsnotfallfälle vermieden werden. Der Deutsche Verein hat sich stets dafür ausgesprochen, Wohnkosten im Falle von Pflichtverletzungen ungeteilt zu gewähren.²³

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist jedoch darauf hin, dass es bei Leistungsberechtigten, die lediglich die angemessenen und nicht die tatsächlichen Wohnkosten erstattet bekommen, zu Mietschulden kommen kann. Denn die Leistungsberechtigten können die Wohnkostenlücke nicht mehr mit Zahlungen aus dem Regelbedarf decken.²⁴

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass es durch den Wegfall des gesamten Regelbedarfs einzelner Bedarfsgemeinschaftsmitglieder insbesondere in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern zu einer erheblichen Bedarfsunterdeckung auch der Kinder kommt, die aber keinerlei Verschulden an der Pflichtverletzung tragen. In der geltenden Fassung des SGB II ist als Rechtsfolge von Pflichtverletzungen geregelt (§ 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II), dass bei Leistungsminderungen über 30% des Regelsatzes in Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen sind. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins mahnt dringend an, dass es wirksamer Schutzmechanismen bedarf, um minderjährige Kinder auch im Falle von Leistungsminderungen nach § 31b Abs. 7 SGB II-E vor den Folgen einer Bedarfsunterdeckung zu schützen.

10. Beginn und Dauer der Minderung, § 31b SGB II-E

a) § 31b Abs. 2 Satz 1 SGB II-E

Der Minderungszeitraum soll zukünftig einheitlich drei Monate betragen, die gestufte Minderungsdauer abgeschafft werden.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hält es aufgrund des dann längeren Minderungszeitraums für besonders wichtig, dass auch weiterhin der Minderungszeitraum im Falle einer nachträglichen Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufgehoben wird (vgl. § 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II).

23 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II, (DV 26/12) vom 11. Juni 2013, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021.

24 BT-Drucks. 21/1005; die Differenz der anerkannten und tatsächlichen Kosten in der Gruppe derjenigen, bei denen eine solche vorliegt, liegt bei durchschnittlich 116 € monatlich aller BGen (S. 3).

b) § 31b Abs.3 SGB II-E

Der Wegfall des Leistungsanspruchs gemäß § 31a Abs. 7 SGB II-E soll zukünftig nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben werden, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten.

Der Minderungszeitraum bei Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit (§ 31a Abs. 7 SGB II-E) beträgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit zukünftig mindestens einen Monat, unabhängig davon, ob es für den Leistungsberechtigte weiterhin möglich ist, die Arbeit tatsächlich und unmittelbar aufzunehmen. Ab dem zweiten Monat der Leistungsminderung soll zukünftig geprüft werden müssen, ob die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme noch besteht, um die Leistungsminderung weiter aufrecht zu erhalten.

Die vorgesehene Neuregelung nimmt die Hinweise aus der Praxis auf, nach denen die bestehende Regelung aufgrund der nur in Einzelfällen erfüllbaren Tatbestandsvoraussetzungen bislang kaum zur Anwendung kommt. Die Jobcenter sollen entlastet werden, indem sie im ersten Monat des Leistungswegfalls nicht fortlaufend überprüfen müssen, ob das Jobangebot noch besteht (Begründung, S. 76 RefE).

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist unabhängig von einer grundsätzlichen Bewertung des § 31b Abs. 7 SGB II-E darauf hin, dass aus dem Entwurfstext nicht eindeutig hervorgeht, ob eine fortlaufende Überprüfung des Vorhandenseins des Arbeitsangebots im zweiten Monat des Leistungswegfalls erfolgen muss. Dies macht die Regelung potenziell streitanfällig.

11. Meldeversäumnisse, § 32 SGB II-E

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 SGB II-E sollen bei wiederholten Meldeversäumnissen die Leistungen um 30 % des Regelbedarfs gemindert werden.

Bewertung:

Für den Deutschen Verein steht außer Frage, dass die Leistungsberechtigten Termine mit dem Jobcenter wahrnehmen müssen. Die Wahrnehmung der Vermittlungstermine bildet die Grundlage für einen erfolgreichen Integrations- und Beratungsprozess. Nehmen Leistungsberechtigte ihre Termine nicht wahr, ist eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Fachkräften der Jobcenter und Leistungsberechtigten nicht möglich.²⁵

²⁵ 2024: 320.659 Meldeversäumnisse, Anteil an Leistungsminderungen insg. 86,9 %, Anteil an ELB insg. 8,0 %. Quellen: Bundesagentur für Arbeit: Statistik, Leistungsminderungen – Deutschland, West/Ost und Länder (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007), Tabellenblatt 2 (Stand: Oktober 2025) [zuletzt abgerufen am 17. November 2025]; Bundesagentur für Arbeit: Statistik, Eckwerte der Grundsicherung SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Monatszahlen ab 2007), Tabellenblatt 3.4 (Stand: Oktober 2025) [zuletzt abgerufen am 17. November 2025].

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass bei der Neuregelung nicht auf den Tatbestand der wiederholten Pflichtverletzung aus § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II zurückgegriffen wird, da die Prüfung und Umsetzung fehleranfällig ist und ein hohes Widerspruch- und Prozessrisiko beinhaltet. Auch für die Leistungsberechtigten war es nur schwer nachvollziehbar, wann eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt.²⁶ Der Minderungszeitraum beträgt unverändert einen Monat gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 SGB II-E.

a) Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen § 32a SGB II-E

In § 32a SGB II-E ist neu normiert, wie in Fällen von mehrfachen Meldeversäumnissen zu verfahren ist. Nach § 32a Abs. 1 Satz 1 SGB II-E wird der Regelbedarf entzogen, wenn Leistungsberechtigte drei aufeinander folgenden Meldeterminen ohne wichtigen Grund nicht nachkommen. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen in diesem Fall für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden (§ 32a Abs. 1 Satz 1 SGB II-E).

Erscheint der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges wieder persönlich beim Jobcenter, sollen die Leistungen nachträglich abzüglich des Minderungsbetrages aufgrund des Meldeversäumnisses erbracht werden (§ 32a Abs. 1 Satz 3 SGB II-E). Der Regelbedarf ist dann in nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB II-E geminderter Höhe zu erbringen, sodass die Leistungsminderung 30 % beträgt.

Erscheint die Person innerhalb der Monatsfrist nicht im Jobcenter, gilt sie als nicht erreichbar. In der Folge entfällt der Anspruch auf Leistungen (§ 7b Abs. 4 SGB II-E).

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass die Kosten der Unterkunft auch weiterhin im Falle von mehrfachen Meldeversäumnissen entweder direkt an den oder die Vermieter*in oder an eine andere empfangsberechtigte Person für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gezahlt werden. Damit können Mietschulden und Wohnungsnotfallfälle vermieden werden.²⁷

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass nun auch bei Meldeversäumnissen gemäß § 32 Abs. 2 SGB II-E die Möglichkeit der persönlichen Anhörung (§ 31a Abs. 2 SGB II-E), die Härtefallprüfung (§ 31a Abs. 3 SGB II) und die Weiterzahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II-E) vorgesehen sind.

12. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f Abs. 6 SGB II-E

Der RefE sieht vor, den Passiv-Aktiv-Transfer gesetzlich im SGB II zu verankern und neben der Förderung nach § 16i SGB II auf andere Förderinstrumente (nach §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 16b, 16e SGB II) zu erweitern. Darüber hinaus soll anstelle der

26 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II, (DV 26/12) vom 11. Juni 2013.

27 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II (DV 26/12) vom 11. Juni 2013, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021.

bisherigen PAT-Pauschalen in Form von differenzierten Festbeträgen eine einheitliche Pauschale in Höhe von 50 % der Förderung treten.

Bewertung:

Der Deutsche Verein hat mehrfach eine Verstetigung²⁸ des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) sowie das Schaffen einer rechtlichen Grundlage dafür im SGB II²⁹ angeregt und begrüßt daher seine nun geplante rechtliche Verankerung. Dies gibt den Jobcenter finanzielle Planungssicherheit. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt darüber hinaus die vorgesehene Ausweitung des PAT auf weitere Eingliederungsleistungen über § 16i SGB II hinaus. Damit können die Jobcenter Eingliederungsleistungen für mehr erwerbsfähige Leistungsberechtige erbringen.

Die Änderung des PAT-Instruments selbst ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins differenziert zu bewerten. Die vorgesehene Abkehr von den bisherigen PAT-Pauschalen in Form von differenzierten Festbeträgen zugunsten einer zukünftig einheitlichen Pauschale in Höhe von 50 % der Förderung stellt eine Verwaltungsvereinfachung für die Jobcenter dar, da eine Berücksichtigung der Bedarfsgemeinschaftskonstellation und die Festlegung einer geminderten PAT-Pauschale bei niedrigen Lohnkostenzuschuss bei der Bestimmung des PAT zukünftig entfällt. Außerdem werden Anreize für die Jobcenter gesetzt, umfangreichere, d. h. vollzeitnahe und ggf. besser bezahlte Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, da sie mit höheren Löhnen oder höherer Arbeitszeit den Eingliederungstitel stärker entlasten. Anderseits stehen Jobcenter, die bislang mehr als 50 % des Lohnkostenzuschusses mit Passiv-Aktiv-Mitteln finanzierten (z.B. aufgrund der Förderung großer Bedarfsgemeinschaften oder aufgrund geringerer Lohn- und Beschäftigungsumfänge) zukünftig weniger Mittel für die Finanzierung zur Verfügung, wenn sie ihre Förderung beibehalten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt deshalb an, die Umsetzung der neuen Regelungen zum PAT laufend zu beobachten und zu prüfen, ob eine Begrenzung des Passiv-Aktiv-Transfers auf 50 % der Förderung ausreichend ist. Durch die Ausweitung des PAT auf weitere Fördermaßnahmen kann sich die Inanspruchnahme des PAT der im RefE vorgesehenen, gesetzlich festgelegten Obergrenze von 700 Mio. € annähern. Diese Entwicklung ist laufend zu beobachten und den Jobcenter transparent zu machen. Im Falle einer Ausschöpfung der vorhandenen PAT-Mittel ist das bislang praktizierte „Windhundprinzip“ aus Gründen der Gleichbehandlung ungeeignet. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, hierfür das Einrichten eines alternativen Verteilungsmechanismus für PAT-Mittel zu prüfen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt weiterhin an, die Anwendung der Neuregelung des Passiv-Aktiv-Transfers nur für Neuförderungen nach Inkrafttreten der Regelung verbindlich zu gestalten. Damit wird vermieden, dass sich bei Jobcenter neue Belastungen auf die Haushalte aufgrund bereits bestehender Verpflichtungen einstellen.

28 Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20), S. 9.

29 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV 14/22), S. 9.

13. Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik, § 50b SGB II-E

Der RefE sieht die Einführung einer Digitalisierungsnorm vor, der die Erprobung und Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik regelt. Ziele sind die Nutzerinnen- und Nutzerzentrierung und die Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung von Verfahren sowie die Entwicklung von Infrastrukturen zur zügigen Anpassung zentral verwalteter Verfahren an gesetzliche Vorgaben.

Bewertung:

Der Deutsche Verein begrüßt die gesetzlichen Regelungen zur Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 50b SGB II-E. Insbesondere die Zielsetzung der Nutzendenorientierung bei der Weiterentwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen und -abläufe sowie die Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsverfahren werden positiv gesehen.

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht³⁰ zentrale Elemente für die Entwicklung einer bürgerfreundlichen, effizienten und digitalen Sozialverwaltung dargestellt. Eine bürgerorientierte Datenverwaltung spielt dabei eine wichtige Rolle. Durch eine automatisierte Weiterleitung oder die Möglichkeit eines Datenabrufs durch relevante Akteure wird eine einmalige Datenabgabe durch Bürgerinnen und Bürger (Once-Only-Prinzip) für mehrere Vorgänge ermöglicht.

Das Once-Only-Prinzip sollte daher auch als Zielsetzung der Weiterentwicklung digitaler Verfahren durch die Bundesagentur für Arbeit verfolgt werden. Dies umfasst auch die bürokratiearme und digitale Gestaltung von Schnittstellen zu anderen Institutionen. Für das bei gemeinsamen Einrichtungen eingesetzte IT-System ALLEGRO sollte eine Schnittstelle zu anderen Verfahren, z.B. zur Umsetzung des SGB XII und AsylbLG eingerichtet werden. Rechtskreiswechsel können dann digital und mit weniger Aufwand seitens Verwaltung und Antragsstellenden erfolgen.³¹ Auch die Zusammenarbeit mit Trägern bei der Durchführung von Maßnahmen kann durch einen digitalen Datenaustausch bürokratieärmer gestaltet werden.

III. Änderungen des SGB III nach Artikel 2 des Referentenentwurfs

1. Zusammenarbeit und rechtskreisübergreifende Kooperationen in der Förderung junger Menschen, §§ 9b und 10 SGB III-E

Der RefE sieht vor, die Grundsätze der Arbeitsförderung um die Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zu ergänzen, bei der Förderung junger Menschen mit den Institutionen zusammenzuarbeiten, die vor Ort für die Förderung junger Menschen zuständig oder damit befasst sind. Diese Zusammenarbeit soll für die Unterstüt-

³⁰ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/25) vom 28. Mai 2025, S. 11.

³¹ Siehe hierzu auch: Externes Ergebnisprotokoll der 101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2024, S. 17.

zung von jungen Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf als rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in einer Jugendberufsagentur institutionalisiert werden.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es, dass die Agenturen für Arbeit verpflichtet werden sollen, sich aktiv an einer Zusammenarbeit zur Förderung junger Menschen vor Ort zu beteiligen und an einer Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit mitzuwirken und ihre Leistungen dort einzubringen. Die Agenturen für Arbeit sind wichtige Akteure bei der Unterstützung am Übergang Schule und Beruf. Das hat der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, III, VIII und IX dargestellt und betont.³²

2. Umfassende Beratung – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, §§ 28b und 31b III-E

Der RefE sieht vor, den Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit zu ergänzen um die Verpflichtung, junge Menschen umfassend zu beraten und junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf ganzheitlich zu beraten und zu betreuen. Ziele dieser Beratung und Betreuung sind ein Ausbildungsabschluss oder die Integration in Arbeit. Die Agenturen für Arbeit sollen nicht mehr ausschließlich die hergebrachten Beratungsleistungen erbringen, sondern auch aufsuchend arbeiten und Leistungen eines Fallmanagements erbringen. Sie sollen die Leistungen insbesondere der Jugendhilfe berücksichtigen und mit kommunalen Gebietskörperschaften zusammenarbeiten, damit die beratenen und betreuten jungen Menschen die kommunalen Eingliederungsleistungen Kinderbetreuung, Schuldenberatung, psychosoziale Beratung oder Suchtberatung in Anspruch nehmen können; je nach deren Bedarf. Das soll auch für Erwachsene ermöglicht werden, die von einer Agentur für Arbeit beraten werden.

Außerdem sollen die Agenturen für Arbeit auch „schwer zu erreichende junge Menschen“ fördern, in Abstimmung mit den jeweiligen Jugendämtern und Jobcentern. In der Begründung ist die Förderung an den Regelungen des § 16h SGB II auszurichten.

Bewertung und Hinweis für eine gesetzliche Regelung

Seit Einführung des Arbeitsförderungsgesetzes ist die Berufsberatung für junge Menschen eine Pflichtleistung der Arbeitsverwaltung. Berufsberatung für Schülerinnen und Schüler ist eine Kernkompetenz der Bundesagentur für Arbeit. Die Beratung wird freiwillig in Anspruch genommen und ist kostenfrei, sie wird unabhängig von einem gesetzlichen Vermittlungsauftrag angeboten.

32 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII (DV 31/14) vom 23. September 2015; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX (DV 31/20) vom 23. März 2022.

Für die Zusammenarbeit mit den Schulen haben Kultusministerien der Länder und Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit Rahmenverträge vereinbart.

Seit 2019 hat die Bundesagentur diese Beratung programmatisch, konzeptionell und inhaltlich neu aufgestellt. Berufsberatung für junge Menschen ist als Berufsberatung vor dem Erwerbsleben Teil der Lebensbegleitenden Berufsberatung. Dazu wurden 2021 eine einschlägige Broschüre veröffentlicht, eine ausführliche Fachliche Weisung erlassen und ein Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Beratungskonzeption der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht.

Über 4.700 professionell ausgebildete Berufsberater*innen sollen flächendeckend an allen allgemeinbildenden Schulen individuelle Beratung in persönlicher Form, telefonisch oder mittels Videokommunikation anbieten. Das Beratungsangebot soll junge Menschen möglichst ausnahmslos erreichen. Alle Schüler müssen das Angebot in Anspruch nehmen können. Es sollen Sprechzeiten in Schulen angeboten werden, in denen Ratsuchende unterminierte Gespräche mit Beratern führen können. Für jede Schule soll ein Berufsorientierungs-Konzept ausgearbeitet werden, die Beratung von Eltern ist eine verbindliche Aufgabe, diese soll auch außerhalb der Schule und Dienststellen stattfinden, die Berufsberatung soll bei Elternsprechtagen präsent sein.

Mit dem Konzept der Orientierungs- und Entscheidungsberatung verfügt die Bundesagentur für Arbeit über eine umfassende und elaborierte Grundlage für die Qualifizierung und Umsetzung von Berufsberatung.

Obwohl die Bundesagentur für Arbeit die Berufsberatung professionell aufgestellt hat und die wichtigste Instanz der Berufsberatung in Schulen ist, wird diese nicht umfassend und kontinuierlich evaluiert. Wie und in welchem Maße die Soll-Vorgaben der Beratung vor dem Erwerbsleben tatsächlich bundesweit erfüllt werden, das wird nicht systematisch erhoben. Es gibt kein Wissen darüber, wie viele Ausbildungssuchende eines Jahrgangs eine Berufsberatung in Anspruch nehmen. Es gibt auch keine systematische Erhebung und Erfassung darüber, wie viele Schulen in Deutschland Berufsberatung anbieten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert den Gesetzgeber auf, diese gravierende Lücke der Berufsberatung in Deutschland durch eine gesetzliche Regelung im SGB III zu schließen. Es muss klar und transparent sein, wie die Kernkompetenz Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit in den Schulen tatsächlich umgesetzt und welche Wirkungen durch diese Beratung erzielt werden. Vorliegende Erhebungen unter Schülern zeigen, dass es erhebliche Verbesserungspotenziale der Berufsberatung in den Schulen gibt, aber auch, dass der Bedarf an Orientierungs- und Entscheidungshilfe groß ist und die Beratung von Jugendlichen mit niedriger Schulbildung besonders in Anspruch genommen wird.

Die Ergebnisse der Vermittlung von Ausbildungsplätzen sind ebenso Anlass, die Berufsberatung der Bundesagentur zu erweitern wie die Umsetzung der Kernkompetenz deutlich zu verbessern.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet, dass die Kontaktmöglichkeit und die Beratungssituation, die die Bundesagentur in den Schulen hat, dafür genutzt wird, dass die Berater*innen bei Bedarf auch Unterstützung anbieten, die

über die Berufsberatung hinaus geht und Ratsuchende auf kommunale Leistungen entsprechend 16a SGB II verweist. Das setzt voraus, dass die Berufsberater für die Bedarfe dieser Leistungen sensibilisiert und in der Lage sind, diese zu vermitteln.

Ebenso können Agenturen für Arbeit ihren Zugang zu Schülern und ihre Kompetenz in der Berufsorientierung in die Planung und Ausgestaltung von Maßnahmen oder Projekte nach § 16h SGB II unter Federführung der Jobcenter einbringen. Der Ort und die Gelegenheit dafür ist die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen. Wenn die Agenturen für Arbeit sich so in diese Arbeit einbringen, wie es die Regelungen der §§ 9b und 10 vorsehen, erübrigt es sich, dass sie eigene Projekte oder Maßnahmen in Anlehnung an den § 16h SGB II planen und beauftragen.

IV. Weitergehender Regelungsbedarf zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung des SGB II

Aus Sicht des Deutschen Vereins sollte nicht die Gelegenheit verpasst werden, dringend notwendige Lösungen zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im SGB II im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfs aufzugreifen.

1. Vertikale Einkommensanrechnung, § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II

Der Deutsche Verein spricht sich für die Einführung einer vertikalen Einkommensanrechnung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus. Durch diese Methode würden die Verfahren vereinfacht. Der Aufwand bei Rückforderungen würde erheblich verringert, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren würde. Die Bescheide würden für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher, da die Berechnung nachvollziehbarer wäre.³³

2. Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat, § 11 Abs. 2 und 3 SGB II

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, hieran anknüpfend die Anrechnung von Einkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter zu vereinfachen, indem diese nicht bereits im Monat des Zuflusses, sondern erst im Folgemonat erfolgt. Damit würde das Erfordernis einer rückwirkenden Aufhebung von Bescheiden vermieden. Sie tritt nach der jetzigen Rechtslage in der Praxis dann auf, wenn die Einnahme zufließt, bevor sie vom Jobcenter bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags berücksichtigt werden konnte. Die Neuregelung würde erheblich zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, da Leistungen der Grundsicherung monatlich im Voraus erbracht werden (§ 42 Abs. 1 SGB II).³⁴

³³ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz) (DV 14/22) vom 7. Oktober 2022.

³⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021.

3. Bildungs- und Teilhabeleistungen, § 28 SGB II

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins plädiert dafür, die Regelungen zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu vereinfachen. Der Aufwand für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist trotz einiger Verwaltungsvereinfachungen durch das Starke-Familien-Gesetz weiterhin hoch. Die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen, die zum Teil eine Vielzahl unbestimmter und daher auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe enthalten, machen die Umsetzung ebenfalls nach wie vor administrativ aufwendig.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.
Dr. Verena Staats, Vorständin
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend